

Gesetz

über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)

Synoptische Darstellung zur Revision

A. Allgemeine Bestimmungen

Bisher	Änderung
	Ingress
Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Kantonsverfassung ¹ , auf Antrag des Landrates, beschliesst:	Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri ¹ , beschliesst:
Artikel 1 Geltungsbereich	
¹ Das Gesetz gilt für die Mitglieder des Landrates, der vollziehenden und richterlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden samt ihren Kommissionen sowie für die Organe selbständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten. Es gilt auch für voll- und nebenamtliche Beamte und Funktionäre des Kantons und der Gemeinden.	
² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Rechtspflegeerlassen.	

¹ RB 1.1101

Artikel 2 Zweck	
Ziel dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass Behördenmitglieder, Amtsinhaber, Funktionäre und Organe, befreit von sachfremden und eigennützigen Überlegungen und Einflüssen, ihre Entscheidungen und Beschlüsse fassen.	
Artikel 3 Umfang der Ausstandspflicht	Artikel 3 Umfang der Ausstandspflicht
¹ Die Ausstandspflicht bezieht sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Beschlussfassung.	¹ Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung , die Beratung und die Beschlussfassung. Die Korporationen bezeichnen diejenigen Funktionen in einem Reglement, bei denen sich der Ausstand in Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung beschränkt.
² Bei nicht öffentlichen und Gerichtsverhandlungen hat der Ausstandspflichtige den Verhandlungsraum zu verlassen. In den übrigen Fällen trifft der Vorsitzende Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann er die Ausstandspflichtigen anweisen, den Verhandlungsraum zu verlassen.	² Bei nicht öffentlichen Verhandlungen und Gerichtsverhandlungen hat die ausstandspflichtige Person den Verhandlungsraum zu verlassen. In den übrigen Fällen trifft die Verfahrensleitung Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann sie die ausstandspflichtige Person anweisen, den Verhandlungsraum zu verlassen.
Artikel 4 Anzeigepflicht	Artikel 4 Anzeigepflicht
Jeder Ausstandspflichtige ist bei seiner Amtspflicht schuldig, ihm bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäftes von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der betreffenden Behörde bzw. der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.	Jede ausstandspflichtige Person hat ihr bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäftes von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der zuständigen Behörde bzw. der Verfahrensleitung zur Kenntnis zu bringen.
	Artikel 4a Ausstandsgesuch (neu)
	¹ Wer den Ausstand einer Person verlangen will, hat der zuständigen Behörde ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie oder er vom Ausstandsgrund Kenntnis hat.
	² Das Gesuch ist an die Verfahrensleitung zu richten. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

	³ Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung.
Artikel 5 Ausstandsstreitigkeiten	Artikel 5 Ausstandsstreitigkeiten
Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde oder des Landrates handelt, diese Behörde selbst unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Aufsichtsrechte und die Bestimmungen der Prozessordnungen.	¹ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber: <ul style="list-style-type: none"> a. der Landrat bzw. die betroffene landrätliche Kommission, wenn ein Mitglied des Landrats oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist. Dieser Entscheid ist endgültig; b. die Kollegialbehörde, wenn ein Mitglied einer Kollegialbehörde oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist; c. die Aufsichtskommission, wenn eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist; d. die hierarchisch vorgesetzte Person bzw. Dienststelle, wenn eine angestellte Person betroffen ist; e. die Beschwerdeinstanz, wenn das gesamte Kollegium betroffen ist. ² Der Entscheid der Kollegialbehörde erfolgt unter Ausschluss desjenigen Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist. ³ Der Entscheid wird mündlich eröffnet und auf Verlangen schriftlich begründet. ⁴ Bis zum mündlich eröffneten Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 6 Rechtsetzung	
Bei der Beratung und Verabschiedung von Rechtserlassen besteht keine Ausstandspflicht.	
Artikel 7 I. Allgemeine Ausstandsgründe a) generell	Artikel 7 I. Allgemeine Ausstandsgründe a) generell

Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,	¹ Eine Person, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist ausstandspflichtig, wenn sie:
a) in eigener Sache;	a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
b) in Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. des Ehegatten, des Verlobten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des -partners, 2. der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern, 3. der Adoptiveltern, 4. der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern, 5. der Stiefeltern, 6. der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern, 7. der Geschwister und Halbgeschwister, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern, 8. der Onkeln und Tanten, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnerinnen, Konkubinatspartnern und Kindern, 9. der Schwiegereltern. 	b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Vertretung der betroffenen Person, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war; c. mit der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder einer Person, die als Mitglied einer Behörde in der gleichen Sache tätig war, durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist; d. mit der betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist; e. mit der Vertretung der betroffenen Person oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
c) in Angelegenheiten einer Person, die mit ihnen durch ein Pflegeverhältnis oder sonstwie durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist oder deren Vormund, Beistand, Geschäftsführer oder Vermögensverwalter sie sind. Ausstandspflichtig sind sie ebenfalls, wenn sie als Anwalt, Bevollmächtigter, Zeuge, Sachverständiger oder Berater in der betreffenden Angelegenheit handeln oder gehandelt haben;	f. aus anderen Gründen befangen sein könnte, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft oder wegen Bestehens eines besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

d) in Angelegenheiten, in denen sonstwie begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen.	
	² Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren derselben Behörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.
	³ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei der Stimmabgabe für Wahlen.
Artikel 8 b) Vertretung juristischer Personen	
¹ Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und c verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.	¹ Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c, d und e verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.
² Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung bei der Behandlung von Eingaben von Gemeinden und Korporationen, wenn es sich nicht um Geschäfte handelt, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dienen.	
³ Delegierte und Interessenvertreter der in Artikel 1 genannten Gemeinwesen bzw. Körperschaften und Anstalten sind für Geschäfte ihres Delegationsbereiches jedoch nicht ausstandspflichtig.	
Artikel 9 II. Besondere Ausstandsgründe a) bei vollziehenden Behörden	
¹ Bei Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen und Erlasse untergeordneter Behörden, Direktionen, Kommissionen oder Amtsstellen haben die Mitglieder der Beschwerdeinstanz, die den untergeordneten Behörden oder Amtsstellen angehören oder angehört und in der betreffenden Sache handelten, in den Ausstand zu treten. Das rechtliche Gehör ist ihnen in gleicher Weise zu gewähren wie dem Beschwerdeführer.	

² Das gleiche gilt bei Beschwerden über die Amtsführung von untergeordneten Behörden, Direktionen, Kommissionen und Amtsstellen oder von einzelnen Mitgliedern.	
Artikel 10⁵ b) bei richterlichen Behörden	
Mitglieder richterlicher Behörden dürfen ihr Amt nicht ausüben in einer Angelegenheit, in der sie schon in anderer amtlicher Stellung, namentlich als Mitglied einer vollziehenden Behörde oder einer unteren Instanz, gehandelt haben.	
	Artikel 10a Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften (neu)
	¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern dies eine am Verfahren beteiligte Person innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.
	² Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.
	³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

	Artikel 10b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)
	Die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verhandlungen, Beratungen und Verfahren richten sich nach neuem Recht.
Artikel 11 Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.	
Artikel 12 Übergangsrecht	
Hängige Verhandlungen, Beratungen und Verfahren richten sich nach diesem Gesetz, sobald es rechtskräftig ist.	

Artikel 13 Altes Recht	
<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Gesetz betreffend den Ausstand in den Behörden vom 4. Mai 1890;b) Artikel 21 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank vom 19. Mai 1968;c) Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri vom 5. Mai 1935;d) Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.	